

SCHENKEN ZUR WEIHNACHTSZEIT – ABER RICHTIG!

03
2018

- GESCHENKE AN ARBEITNEHMER
- GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER
- GESCHENKE AN PATIENTEN



SCHENKEN ZUR WEIHNACHTSZEIT – ABER RICHTIG!

Schenken. Das ist – passend zur bevorstehenden Weihnachtszeit – Thema dieses Mandantenbriefes. Dabei geht es uns um die steuerliche Seite des Schenkens. Geschenke an Arbeitnehmer, Geschenke an Geschäftspartner und Geschenke an Patienten. Die steuerlichen Vorgaben sind hier unterschiedlich und sie zu kennen und zu beachten, macht Sinn; denn Geschenke sind noch immer ein beliebtes Thema bei Betriebsprüfungen, weil sich damit ein Tausender an Nachzahlung leicht durch den Prüfer herausholen lässt.

Nach Weihnachten kommt das Jahresende viel zu schnell und dann ist zu wenig Zeit für steuerliche Gestaltungen. Grund für uns, schon frühzeitig auf solche mit dem Steuertipp am Schluss hinzuweisen.

Überraschungen wegen ungeplanter Steuernachzahlungen wird es auch in diesem Jahr für unsere Mandanten nicht geben; denn alle haben ihre voraussichtliche Zahllast schon auf Basis der September-Buchhaltung erfahren, so dass ausreichend Zeit für Gestaltungen bis zum Jahresende bleibt. Zum Jahresbeginn werden wir auf Basis der Dezember-Zahlen noch einmal nachrechnen, so dass ab Februar die Frage nach der Steuerbelastung 2018 mit hoher Zuverlässigkeit beantwortet ist und gegebenenfalls Zeit zum Ansparen. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen erfolgreichen Jahresendspurt und dass es Ihnen gelingt, beides unter einen Hut zu bringen.

In diesem Sinne grüße ich Sie herzlich

Ihr Michael Laufenberg

GESCHENKE AN ARBEITNEHMER

Häufig werden Arbeitnehmer zu besonderen Anlässen wie Geburtstagen, Hochzeiten oder anderen persönlichen Anlässen, aber auch in der Weihnachtszeit beschenkt.

Sachbezüge bis 44 €

Grundsätzlich fallen unbare Geschenke an Arbeitnehmer unter die sogenannte Sachbezugsfreigrenze von monatlich 44 €. Soweit die Freigrenze von 44 € nicht überschritten wird, sind die Sachbezüge steuer- und sozialversicherungsfrei. Eine Überschreitung der Freigrenze hat jedoch zur Folge, dass das Geschenk bei dem Arbeitnehmer in voller Höhe sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig werden würde und in der Folge von dem Gehalt des Arbeitnehmers für das erhaltene Geschenk Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber einbehalten und abgeführt werden müssen. In der Regel ist natürlich nicht gewollt, dass der Beschenkte durch das Geschenk mit Abgaben belastet wird. Deshalb besteht bei Überschreitung der 44 €-Freigrenze die Möglichkeit der pauschalen Steuerübernahme durch den Arbeitgeber. Der Steuersatz für die pauschale Besteuerung der Geschenke beträgt dabei 30 % der Kosten des Geschenkes. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungspflicht.

Die erwähnte Sachbezugsfreigrenze gilt für alle Zuwendungen, die der Arbeitnehmer erhält. Sollte der Arbeitnehmer also zum Beispiel einen monatlichen Tankgutschein in Höhe von 44 € erhalten, ist ein zusätzliches Geschenk im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze nicht mehr möglich, weil diese bereits durch den Tankgutschein vollständig ausgenutzt wurde. Vielmehr würde ein zusätzliches Geschenk den gesamten Sachbezug für den betroffenen Monat steuerpflichtig machen und müsste im Rahmen der Gehaltsabrechnung oder der pauschalen Besteuerung der Steuer und ggf. auch Sozialversicherung unterworfen werden.

Aufmerksamkeiten bis 60 €

Neben der Sachbezugsfreigrenze gibt es die Möglichkeit, Arbeitnehmern zu besonderen persönlichen Anlässen und Ereignissen wie einer Hochzeit, Geburtstagen oder der Geburt des Kindes steuerfreie Geschenke in Höhe von 60 € zu machen. Diese Geschenke werden steuerlich als Aufmerksamkeiten bezeichnet und können ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer geschenkt werden. Auch hier führt die Überschreitung der Freigrenze von 60 € pro besonderem Ereignis zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht und auch hier besteht die Möglichkeit der pauschalen Besteuerung mit dem Steuersatz von 30 % durch den Arbeitgeber.

Hierzu ein Beispiel:

Der Praxisinhaber möchte einer Mitarbeiterin einen Wellnessgutschein im Wert von 500 € zukommen lassen. Dieser Betrag überschreitet sowohl die 44 €-Grenze als auch die 60 €-Grenze. Damit die Mitarbeiterin auch effektiv 500 € ausgezahlt bekommt, muss der Arbeitgeber folgende Abgaben tragen:

Wertgutschein: 500 €
Steuern: ca. 170 €
Sozialabgaben: ca. 125 €

Die Gesamtkosten auf Seiten des Arbeitgeber belaufen sich auf 795 €. An diesem Beispiel sieht man, dass eine extra Leistung an die Mitarbeiter für den Arbeitgeber zu hohen Abgaben führt. Die Pauschalierung ist allerdings ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10 000 € überschreiten. Ansonsten besteht hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für Geschenke und auch für Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer für den Arbeitgeber keine Begrenzung und auch eine mögliche Steuer im Rahmen der pauschalen Besteuerung ist in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar und würde den Gewinn somit unmittelbar mindern.

Geschenke im Rahmen einer Weihnachtsfeier

Eine weitere Besonderheit ergibt sich bei Geschenken an Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Weihnachtsfeier gemacht werden. Diese Geschenke fallen nicht unter die Sachbezugsfreigrenze von 44 €, sondern werden für die steuerliche Prüfung mit in den Wert der gesamten Weihnachtsfeier gerechnet.

Für Betriebsveranstaltungen wie zum Beispiel die Weihnachtsfeiern gibt es einen Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer und Veranstaltung. Dabei ist zu beachten, dass der Freibetrag nur für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr gilt. Freibetrag bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Betrag von 110 € unabhängig von dem auf den Arbeitnehmer entfallenen Anteil der Kosten der Feier, steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt. Sollte der auf den Arbeitnehmer entfallende Anteil der Gesamtkosten der Weihnachts-

feier (Transfer, Verpflegung, Eintrittskarten, Geschenk, usw.) den Freibetrag überschreiten, wäre der übersteigende Betrag der Lohnsteuer- und Sozialversicherung zu unterwerfen. Aber auch hier gibt es die Möglichkeit für den Arbeitgeber, den übersteigenden Betrag mit einer pauschalen Steuer abzugelten. Für Betriebsveranstaltungen beträgt die pauschale Lohnsteuer 25%. Die Pauschalierung der Lohnsteuer löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

Unabhängig von der Höhe der Aufwendungen sind auch die Kosten für die Weihnachtsfeier und die im Rahmen der Feier übergebenen Geschenke und eine ggf. anfallende Pauschalsteuer in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Hierzu ein Beispiel:

Eine inhabergeführte Praxis mit 4 angestellten Helferinnen hat für die Weihnachtsfeier Konzertkarten im Wert von insgesamt 450 € gekauft. Zusätzlich werden für die An- und Abreise mit einem Taxi 50 € und für die Getränke und das Essen im Rahmen eines Restaurantbesuches vor dem Konzert 300 € durch den Inhaber bezahlt. Jede Helferin erhält auf der Weihnachtsfeier zusätzlich eine Flasche Wein und ein Buch als Dankeschön für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr. Der Wein und das Buch haben dabei insgesamt einen Wert von 120 €. Somit ergeben sich für die Weihnachtsfeier insgesamt Kosten in Höhe von 920 €. Dieser Gesamtbetrag wird durch die Teilnehmerzahl inkl. Arbeitgeber geteilt, so dass pro Person Gesamtkosten von 184 € angefallen sind.

Die Kosten, welche auf den Praxisinhaber entfallen sind zweifelsfrei betriebsbedingt und somit als Betriebsausgaben abzugsfähig. Nach Berücksichtigung des Freibetrages von 110 € für die 4 Arbeitnehmerinnen verbleibt ein Betrag von 74 € pro Arbeitnehmer, welcher der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen wäre. Allerdings hat sich der Inhaber entschieden, dass die Mitarbeiterinnen die Belastung nicht tragen sollen und übernimmt die pauschale Besteuerung der insgesamt 296 €. Neben den 920 € für die Kosten der Weihnachtsfeier trägt der Arbeitgeber also auch noch die 25%-ige Pauschalsteuer von 74 € zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, womit die Gesamtkosten der Weihnachtsfeier auf ca. 1.000 € steigen. Diese Kosten werden in der Buchführung der Praxis in voller Höhe als Betriebsausgaben gewinnmindernd verbucht.

Zusätzlich muss beachtet werden, dass der Freibetrag oder die Freigrenze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit der Arbeitnehmer das Geschenk oder die Aufmerksamkeit in Form eines Sachgeschenktes oder Gutscheines erhält.

Sollte der Arbeitnehmer ein Geschenk in Form von Geld erhalten, stellt das Geld immer in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar. Jegliche Freigrenzen oder pauschalen Besteuerungsmöglichkeiten scheiden dann aus.

GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER

Auch in der Zusammenarbeit mit Berufskollegen, Laboren oder Lieferanten werden oftmals zu verschiedenen Anlässen kleine Geschenke oder Aufmerksamkeiten überreicht. Die Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner können nur als Betriebsausgabe abgezogen werden, soweit der Empfänger im gesamten Jahr insgesamt maximal Geschenke im Wert von 35 € erhalten hat. Soweit die Grenze von 35 € überschritten wurde, sind die Kosten steuerlich nicht abziehbar.

Der Gesetzgeber fördert die Geschenke an Geschäftspartner damit nur minimal. Außerdem sind Geschenke, die einen Wert von 10 € überschreiten, ebenfalls von der beschenkten Person zu versteuern. Auch hier besteht die Möglichkeit, die unerwünschte Belastung bei der beschenkten Person zu verhindern und den Wert des Geschenkes mit einer pauschalen Besteuerung von 30 % abzugelten. Sollten Sie sich für die pauschale Besteuerung entscheiden, so sind Sie dem Gesetz nach verpflichtet, den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten. In welcher Form diese Unterrichtung zu erfolgen hat ist allerdings nicht vorgeschrieben.

Bei Geschenken an Geschäftspartner, die im Jahr einen Wert von 35 € überschreiten, entfällt die steuerliche Abziehbarkeit für den Schenkenden, und der Beschenkte muss das Geschenk zudem noch versteuern. Wenn für Geschenke über 35 € die pauschale Besteuerung durch den Zuwendenden gewählt wird, ist auch die Steuer auf das Geschenk ebenfalls nicht abziehbar.

Um die Grenzen für die jeweils beschenkten Personen prüfen zu können, muss in der Praxis nachvollziehbar sein, welche Person im Laufe des Jahres welche Geschenke erhalten hat. Die einfachste Möglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen, stellt erfahrungsgemäß ein Vermerk der beschenkten Person auf dem jeweiligen Belege dar.

Es gilt außerdem auch hier zu beachten, dass das Wahlrecht zur Übernahme der pauschalen Steuer einheitlich für das gesamte Jahr gilt. Wenn man sich bei einem Geschenk im Jahr dafür entschieden hat, die Besteuerung vorzunehmen, muss man das entsprechend mit allen Geschenken an Geschäftspartner, die in diesem Jahr die 10 € Grenze überschreiten, tun.

Hierzu eine Übersicht:

Geschenke p.a. < 10 €

Sind steuerlich abziehbar und für den Empfänger steuerfrei (sog. Streuwerbeartikel)

Geschenke p.a. > 10 € aber < 35 €

Sind steuerlich abziehbar, aber für den Empfänger grundsätzlich steuerpflichtig; Möglichkeit der Abgeltung durch pauschale Besteuerung mit 30 % die ebenfalls steuerlich abziehbar ist

Geschenke p.a. > 35 €

Sind steuerlich nicht abziehbar und für dem Empfänger steuerpflichtig, auch hier besteht die Möglichkeit der pauschalen Besteuerung mit 30 %, allerdings ist auch die pauschale Steuer für Geschenke ab 35 € nicht abziehbar

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass neben den steuerlichen Besonderheiten für Geschenke an Geschäftspartner auch berufsrechtliche Regelungen beachtet werden sollten (Stichwort Antikorruption).

GESCHENKE AN PATIENTEN

Übliche Geschenke an Patienten können unbeschränkt getätigt werden und sind als Betriebsausgaben abziehbar. Auch hier gilt es jedoch berufsrechtliche Richtlinien hinsichtlich der Antikorruption zu beachten. Steuerlich gibt es hierbei keine Besonderheiten, sofern es sich bei den Patienten um fremde Dritte handelt. Sollte es sich bei den Patienten um einen nahen Angehörigen oder eine befreundete Person handeln, so wird in der Regel ein persönlicher Grund für das Geschenk unterstellt und die Ausgaben sind dann nur als Entnahmen steuerneutral zu verbuchen.

Steuerliche Tipps zum Jahresende: Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Wir nähern uns in großen Schritten dem Jahresende und zum Ende des Jahres werden oftmals Themen wie die Steuererklärung akut. Daher wollen wir Ihnen kurz einen „Klassiker“ der Steuergestaltung zum Jahresende aufzeigen, mit dem Sie alle zwei Jahre mehr als 1.000 Euro Steuern sparen können.

Das Prinzip:

Beiträge, die für Basisabsicherungen an die freiwillig gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden, sind immer in voller Höhe bei der Einkommensteuererklärung abzugsfähig (egal wie hoch die Beträge sind). Die sonstigen Versicherungen wie z.B. zusätzliche Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, der Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherung oder auch Lebensversicherungen wirken sich steuerlich nur aus, soweit die Beiträge für die Basisabsicherung eine gewisse Grenze unterschreiten. Die Grenzen betragen für selbständige Personen, die keinen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten 2.800 € (für Ehegatten also insgesamt 5.600 €) und für Angestellte, die einen Anspruch auf Zuschuss vom Arbeitgeber haben 1.900 € (für Ehegatten also insgesamt 3.800 €). Sollten die Basisabsicherungen diese Grenzen unterschreiten, können die sonstigen Versicherungen bis zum Erreichen der Grenze steuerlich geltend gemacht werden, ansonsten ist die steuerliche Auswirkung dieser Versicherungen gleich 0 €. In der Regel sind die Grenzen natürlich durch die geleisteten Basisabsicherungen weit überschritten und die sonstigen Versicherungen laufen ins Leere.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit der Krankenversicherung eine Vorauszahlung der Beiträge für Folgejahre zu vereinbaren. Dann können Beiträge zur Basisabsicherung für maximal 2 1/2 Jahre in einer Summe im aktuellen Jahr (in der Regel im Dezember) vorausgezahlt und steuerlich geltend gemacht werden. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die Beiträge für das Folgejahr oder die Folgejahre unbedingt 11 Tage vor Ablauf des Jahres gezahlt werden, weil sie andernfalls doch dem Jahr zugerechnet würden, für das sie gezahlt werden und somit der Effekt verfallen würde. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie die zusätzlichen Beiträge bis spätestens 15. Dezember angewiesen haben.

Weil die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für bis zu 2 1/2 Jahre natürlich die o.g. Höchstgrenzen überschreiten, finden die sonstigen Versicherungen im Jahr der Zahlung nach wie vor keine steuerliche Auswirkung.

Der Steuerspareffekt tritt allerdings im Folgejahr ein, in dem Jahr, wo Sie keine Beiträge mehr zur Krankenversicherung leisten, da Sie diese bereits im Vorjahr vorausgezahlt haben. In diesem Jahr wirken sich alle anderen o.g. Versicherungen bis zur steuerlichen Höchstgrenze aus.

Hierzu eine Übersicht:

Ein privat versichertes Ehepaar zahlt jährlich Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung von 15.000 € und hat sonstige Versicherungen in Form von Lebensversicherungen und Haftpflichtversicherung, an die jährlich rund 8.000 € gezahlt werden. Wir unterstellen für das Beispiel einen Spitzensteuersatz von 44 %.

Im Normalfall wären im Jahr 2017 und 2018 die Beiträge die für die Basisabsicherung an die Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang abziehbar. Weil die Grenze von 5.600 € (2*2.800 €) für die Ehegatten bereits voll ausgeschöpft ist, haben die sonstigen Versicherung keine steuerliche Auswirkung. In 2017 und 2018 beträgt die steuerliche Auswirkung der gesamten geleisteten Beiträge demnach je 44 % der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und somit 6.600 €.

Wenn das Ehepaar nach Abstimmung mit der Krankenkasse im Jahr 2018 jedoch die Beiträge für 2018 und 2019 zahlen würde, wären in 2018 die gesamten Beiträge in Höhe von 30.000 € steuerlich abziehbar. Die sonstigen Versicherungen hätten im Jahr 2018 wegen der Überschreitung der Höchstgrenze keine Auswirkung und im Jahr 2018 würde die reine Steuerersparnis demnach 44 % von 30.000 €, also 13.200 € betragen. Weil aufgrund der Vorauszahlung in 2018 im Jahr 2019 keine Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden, können in 2019 jetzt die sonstigen Versicherung im Rahmen der Höchstgrenzen steuerlich geltend gemacht werden. In 2019 würde die Steuerersparnis 44 % der maximal zu berücksichtigenden sonstigen Versicherungen von 5.600 € und somit 2.464 € betragen.

Durch die Vorauszahlungen der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hat das Ehepaar über zwei Jahre also 2.464 € Steuern gespart. Diese Variante kann man theoretisch alle zwei Jahre wiederholen. Selbstverständlich ist zuvor die notwendige Liquidität für die Vorauszahlungen sicherzustellen.

DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Zahnärztebrief wird von unserem Zahnärztee-Team veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen speziell an Zahnärzte.



Michael Laufenberg
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Marcel Nehlsen
Steuerberater

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0
F.: 02 21 / 95 74 94-27
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber

Redaktion: Michael Laufenberg
Erscheinungsweise:
Der Zahnärztebrief erscheint 3x im Jahr
Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 1.100 Stück
Stand: 11/2018

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Zahnärztebrief. Wenn Sie den Zahnärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de.